

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0222/2025

**Abteilung:** Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei  
Investitionskosten:  nein  ja  
Drittmittel:  nein  ja  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja  
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	06.02.2025	öffentlich	Information

**Betreff:** Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31600.5553426 (Eingliederungshilfe gem. SGB IX; Assistenzleistungen für Personen in besonderer Wohnform qualifizierte Assistenzleistungen ab 18 Jahren)

## Information:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 3.720.000 € bei HHSt. 31600.5553426 (Eingliederungshilfe gem. SGB IX; Assistenzleistungen für Personen in besonderer Wohnform qualifizierte Assistenzleistungen ab 18 Jahren) zur Kenntnis.

## Begründung:

Im Jahr 2024 erfolgten mehrmals unterjährig und teilweise auch rückwirkend für einen längeren Zeitraum sowohl mit ambulanten Pflegediensten als auch mit stationären Pflegeeinrichtungen erhöhte Vergütungsabschlüsse, welche bei der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar waren.

Die Mittel werden für die Begleichung von Rechnungen im Bereich der Eingliederungshilfe und im Bereich der Krankenhilfe benötigt. Aufgrund von Nachberechnungen der Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt fallen erhebliche Mehraufwendungen an und es müssen Rückstellungen für noch offene Quartalsabrechnungen der Krankenkassen gebildet werden.

Die Mittel auf der o. g. Haushaltsstelle reichen für die vorgenannten Sachverhalte nicht aus und müssen daher überplanmäßig bereitgestellt werden.

Über diese überplanmäßige Mittelbereitstellung hat grundsätzlich der Stadtrat zu beschließen, da die Wertgrenze von 50.000€ im vorliegenden Fall überschritten ist.

Da die nächste Stadtratssitzung erst für den 06.02.2025 terminiert ist machte die Oberbürgermeisterin Frau Seiler am 16.01.2025 von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellt

die Mittel in Höhe von 3.720.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um die o. g. vorgenannten Sozialleistungen bzw. Abrechnungen fristgerecht auszahlen zu können.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bzw. weniger Aufwendungen bei nachfolgend genannten Haushaltsstellen:

31200.4261100 (Leist. z.S. des Lebensunterh.; Leistungsbet. SGB II für Unterkr. u. Heizung) i.H.v. 720.000 €

31300.4239000 (Hilfen für Asylbewerber; Sonst. Kostenbeteiligungen soziale Leistungen) i.H.v. 1.000.000 €

61100.4013000 (Steuern, allgem. Zuweisungen, allgemeine Umlagen; Gewerbesteuer) i.H.v. 800.000€

36551.5419000 (Förd. V. Kindertagesstätten freier Träger; Zuw. f. lfd. Zwecke a. Sonstige) i.H.v. 1.200.000 €

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000€ beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2024 und Ziffer 1.1 „Gesetzliche Grundlagen“ Absatz „Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ des Vorberichtes die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben, außer in Fällen des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgehoben werden kann, die Oberbürgermeisterin bzw. nach § 50 Abs. 2 S. 1 GemO in Vertretung die Bürgermeisterin entscheidet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.